

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 16

Jahrgang 2010

8. Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

1. **Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über die Gültigkeit der Integrationsratswahl am 07.02.2010**
2. **Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wassergewinnungsanlage Emmerich-Helenenbusch)**
3. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde – Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach**
hier: Bekanntgabe und Öffentliche Auslegung des Beschlusses zur vereinfachten Flurbereinigung Hetter- Millinger Bruch Az.: 71002
4. **Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein**
Betr.: Kanalisierung von Straßen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein
Hier: Festsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges
5. **Ratssitzung am Dienstag, den 13. Juli 2010 um 17.00 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte

1. **Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über die Gültigkeit der Integrationsratswahl am 07.02.2010**

Der Rat der Stadt Emmerich Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 15.05.2010 die am 07.02.2010 durchgeführte Wahl gem. § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss des Rates kann gemäß § 27 Abs. 11 GO NW in Verbindung mit § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Emmerich am Rhein, den 08.06.2010

Johannes Diks
Bürgermeister

2. Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wassergewinnungsanlage Emmerich-Helenenbusch)

Der bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** gestellte Antrag der **Stadtwerke Emmerich GmbH** vom 25.03.2010 als Betreiberin der **Wassergewinnungsanlage Emmerich-Helenenbusch**

auf **Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung** gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. §§ 24, 26, 45, 47, 136, 143, 148 und 149 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (SVG NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185)

liegt gemäß § 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (SGV NW 2010), geändert durch Art. 3 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498)

in der Zeit vom **16. Juli 2010 bis 16. August 2010 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, 2. OG Altbau, Zimmer 214, während folgender Dienststunden **zu jedermanns Einsicht aus:**

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadtwerke Emmerich GmbH beantragen, auf den Grundstücken im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein für die **Wassergewinnungsanlage Emmerich-Helenenbusch**

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
Emmerich	1	7, 14, 21
Klein-Netterden	11	302

mittels der vorhandenen Vertikalfilterbrunnen 1 bis 8 Grundwasser bis zu einer Höchstmenge von

600 m ³ stündlich
14.400 m ³ täglich
250.000 m ³ in 30 Tagen
2.200.000 m ³ jährlich

für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Emmerich GmbH zu Tage zu fördern.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis **vier Wochen** nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **13. September 2010** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.06.01.01 - KLE – 038/10**) zu erheben.

Eine Einwendung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, vollständige Anschrift des Einwenders, Unterschrift bei schriftlicher Einwendung;
- Nutzungsart und Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück), ggf. Lageplan der Grundstücke, für die Einwendungen erhoben werden;
- Bezeichnung der Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhaben, die geltend gemacht werden;
- ggf. Benennung der Ansprüche auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen, die geltend gemacht werden;
- ggf. Benennung der Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen, die geltend gemacht werden. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren umfasst und regelt nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Erhobene Einwendungen gegen den Antrag werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (**Erörterungstermin**). Im Übrigen wird - auch für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung stattfinden sollte - darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 143 i.V.m. § 67 Abs. 1 VwVfG);
- **verspätet** erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind (§ 148 Abs. 1 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG);
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 143 i.V.m. § 67 Abs. 1 VwVfG);
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 143 i.V.m. § 67 Abs. 1 VwVfG).

Folgende Einwendungen bleiben im Verfahren unberücksichtigt:

- Einwendungen, die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen;
- Gleichförmige Eingaben i.S.d. § 17 VwVfG, die nicht deutlich sichtbar auf jeder - mit einer Unterschrift versehenen - Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern enthalten oder Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind;

- Einwendungen, die nicht erkennen lassen, welche Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens die jeweiligen Einwender für sich geltend machen.

Düsseldorf, 07.06.2010

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.06.01.01-KLE – 038/10

Im Auftrag

gez. Gregori

**3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde
Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach**

hier: Bekanntgabe und Öffentliche Auslegung des Beschlusses zur vereinfachten
Flurbereinigung Hetter- Millinger Bruch Az.: 71002

**Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde**
-Dezernat 33-

**Vereinfachte Flurbereinigung
Hetter-Millinger Bruch**
Aktenzeichen: 71002

Mönchengladbach, 10.06.2010
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803 oder -9812
FAX: 0211/475-9791

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch

angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Kleve
Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Praest

Flur 8 Flurstücke 27, 28, 29, 129, 130, 147, 156,164, 165

**Flur 9 Flurstücke 8, 11 bis 15, 18 bis 23, 27 bis 37, 93, 103, 104,
131 bis 149**

Gemarkung Vrasselt

Flur 1 Flurstücke 38, 39, 118

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 165 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden bei der **Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Zimmer 214, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein** aus.
Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch mit Sitz in Emmerich. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.
Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.
Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).

- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hetter-Millinger Bruch gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die NABU-Naturschutzstation Kranenburg e.V. beabsichtigt die Durchführung des EU-LIFE+-Natur-Projektes „Lebensraumoptimierung der Uferschnepfenpopulation im NATURA 2000/FFH-Gebiet „NSG Hetter-Millinger Bruch“. Durch das Projekt soll der bedrohte Bestand der Uferschnepfe als Leit- und Zielart in dem betroffenen Gebiet durch Wiederherstellung des ursprünglichen Grundwasserstandes erhalten werden. Diese ökologische Optimierung soll durch Anlage eines Ringgrabensystems erreicht werden und sich positiv auf den gesamten Arten- und Biotopschutz in der Hetter auswirken. Sie wird auf der Grundlage des noch zu erstellenden hydraulisch-hydrologischen Gutachtens im Projektgebiet ohne Beeinträchtigung benachbarter Eigentumsflächen durchgeführt.

Zu diesem Zweck hat die NABU-Naturschutzstation Kranenburg e.V. am 09.06.2009 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens beantragt.

Im Wege der Bodenordnung sollen die für das Projekt erforderlichen Flächen in das Eigentum der NABU überführt werden und damit die Durchführung der hydrologischen Maßnahmen in der Zielkulisse ermöglicht werden.

Die vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger-Bruch dient der Entflechtung der aus dem Projekt des NABU resultierenden Landnutzungskonflikte und ist mithin privatnützig. Im Wege der Bodenordnung sollen die benötigten Flächen in Größe von ca. 22 Hektar durch Erwerb

oder Flächentausch in das Eigentum des NABU gebracht werden. Hierdurch wird für die Privateigentümer die Möglichkeit geschaffen, von den bestehenden naturschutzrechtlichen Beschränkungen frei zu werden. Sowohl Erwerb als auch Tausch erfolgen dabei ausschließlich auf freiwilliger Basis durch Vereinbarungen mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Grundstücke.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Naturschutzstation Kranenburg e.V als Maßnahmeträgerin.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 25.03.2010 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Kosten für den Grundstückserwerb sowie die Ausführungskosten vollständig vom NABU Kranenburg e.V. unter Beteiligung der EU, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Natur, Heimat und Kultur getragen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

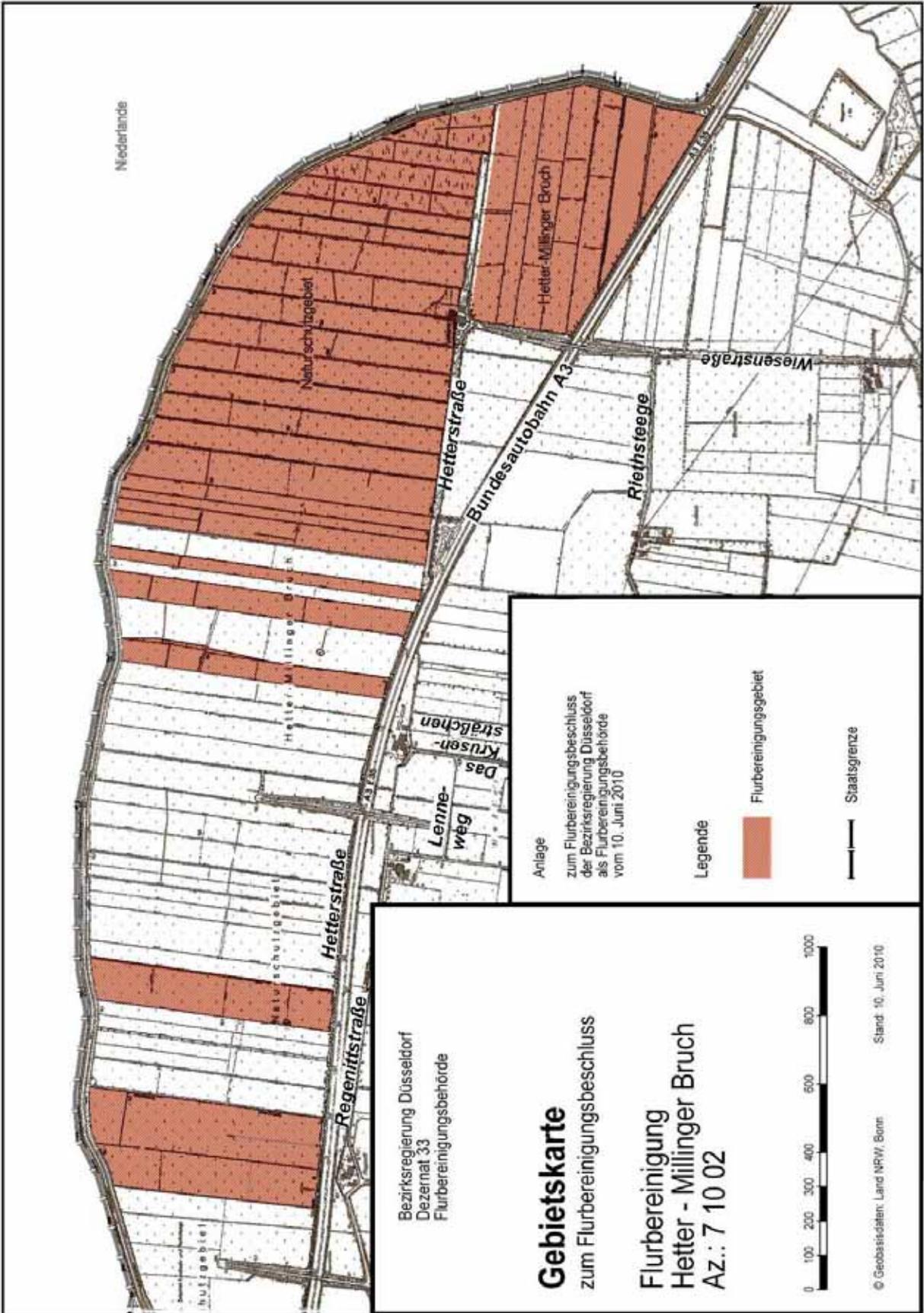
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat - Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG).

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor der Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten noch im Vorfeld zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

(LS) Im Auftrag
gez. Huber



4. Öffentliche Bekanntmachung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein

Betr.: Kanalisierung von Straßen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

Hier: Festsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges der Bezirksregierung

Die Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein geben hiermit öffentlich bekannt, dass in den nachfolgend genannten Straßen oder Straßenteilstücken das öffentliche Kanalnetz betriebsfertig erweitert wurde:

Straßenbezeichnung postalische Anschrift	Art des Kanals
Kordewerksweg 20	Schmutzwasserkanal
Zevenaarer Straße 200	Schmutzwasserkanal
Dorfstraße 65, 67	Schmutzwasserkanal
Felix-Lensing-Straße 55	Schmutzwasserkanal
Hoher Weg 150	Schmutzwasserkanal
Am Halben Mond 6	Schmutzwasserkanal

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 in der zur Zeit gültigen Fassung - sind die Anschlussberechtigten verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde (Anschlusszwang).

Der Anschlusszwang wird für die Eigentümer/Erbbauberechtigten der genannten Grundstücke festgesetzt und am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Auf den Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen nicht mehr verlegt oder benutzt werden. Im Falle des § 7 Abs. 8 der Entwässerungssatzung hat der Anschluss spätestens 3 Monate nach dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

In den Straßen, in denen ein Schmutzwasserkanal verlegt wurde, ist gemäß § 4 Abs. 2 der Entwässerungssatzung das anfallende Niederschlagswasser auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung zu bringen.

Mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage entsteht nach § 7 Abs. 2 der Entwässerungssatzung die Verpflichtung, sämtliche auf dem Grundstück anfallende Abwässer - mit Ausnahme der in § 5 der Satzung aufgeführten Schadstoffe - in die dafür entsprechenden Kanäle gemäß § 7 Abs. 6 einzuleiten (Benutzungszwang).

46446 Emmerich am Rhein, 18.6.2010

Gruyters, Betriebsleiter

5. Ratssitzung am Dienstag, den 13. Juli 2010 um 17.00 Uhr

hier: Tagesordnungspunkte

Am 13. Juli 2010 findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 18. Mai 2010

II. Eingaben an den Rat

- 3 Einrichtung einer Spielstraße im Ortsteil Praest

III. Vorlagen

- 4 Außenbereichssatzung „Hauberg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB;
hier: 1) Bericht über die Durchführung der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligungen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2
BauGB
2) Städtebaulicher Vertrag
3) Satzungsbeschluss
- 5 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 - Im Mühlenfeld -;
hier: 1. Bericht zur durchgeführten Offenlage und Behördenbeteiligung
2. Städtebaulicher Vertrag
3. Satzungsbeschluss
- 6 Umgestaltung des Rheinparks;
hier: Ausführungsplanung
- 7 Satzung zur Regelung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen
ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein
- 8 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von Tagen und die Festsetzung
von Öffnungszeiten in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und
Feiertagen in der Stadt Emmerich am Rhein
- 9 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Emmerich am
Rhein
- 10 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2010/2011
vom 01.08.2010 bis 31.07.2011 des Eigenbetriebes Kultur - Künste - Kontakte der
Stadt Emmerich am Rhein
- 11 Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996;
hier: 6. Nachtragssatzung

- 12 Satzung zur Abänderung der Fristen über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs.3 - 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein

IV. Anträge an den Rat

- 13 Auswirkungen Aufgabenzuweisung des Landes NRW an die Kommune Emmerich/Verfassungsklage
- 14 Bildungslotsen für Emmerich
- 15 Vorbereitung des Projektes "Soziale Stadt"
- 16 Lärmschutzmessung und Tempo Betuwe
- 17 Mitteilungen und Anfragen
- 18 Einwohnerfragestunde

V. Nichtöffentlich

- 19 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 18. Mai 2010
- 20 Antrag auf Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE mbH
- 21 Bericht aus den Gesellschaften;
hier: Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE)
Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Emmerich am Rhein (WiföG)
- 22 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 2. Juli 2010

Johannes Diks
Bürgermeister